

## **Anhang 4: Vertragsstrafenkatalog**

Dieser Vertragsstrafenkatalog konkretisiert § 6 des TFSuB-Vertrags.

Die nachfolgend aufgeführten Tatbestände sollen die Leistungsverpflichtung in Bezug auf die Leistungen des AN gemäß Leistungsbeschreibung absichern. Die einzelnen Vertragsstrafen sind einheitlich so aufgebaut, dass (1) jeweils den Regelungsbereich beschreibt, (2) jeweils den Vertragsstrafentatbestand bezeichnet, und (3) die Höhe der Vertragsstrafe. Die jeweils ersten Absätze dienen lediglich der übersichtlichen Darstellung der strafbewehrten Verpflichtungen oder Nebenpflichten und wollen diese nicht reduzieren. Das bedeutet, dass eine zum Schadenersatz verpflichtende vertragswidrige Handlung oder Unterlassung auch dann vorliegen kann, wenn der dieser Leistungsposition entsprechende Vertragsstrafentatbestand nicht erfüllt ist.

### **§ 1 Personaleinsatz**

- (1) Der AN ist nach § 12 verpflichtet, für sich, für sein Personal sowie für das Personal seiner Unterauftragnehmer im Besitz besonderer fachlicher Zulassungen zur Leistungserbringung und/oder öffentlich-rechtlicher Erlaubnisse zu sein. Er hat für eine rechtzeitige, ausreichende, qualifizierte übergreifende sowie leistungs-, standort- und anlagenspezifische Einweisung bzw. Unterweisung der eingesetzten Mitarbeiter zu sorgen. Alle Mitarbeiter müssen sich ausweisen können, und haben sich vor und nach ihrem Einsatz an- und abzumelden sowie einen täglichen Tätigkeitsnachweis zu erstellen.
- (2) Eine Vertragsstrafe wird verwirkt, wenn der AN Mitarbeiter ohne erforderliche Zulassungen einsetzt, wenn vor dem ersten Einsatz von Mitarbeitern keine erforderlichen Schulungs-, Ein- oder Unterweisungsnachweise vorgelegt werden, wenn Mitarbeiter sich nicht ausweisen können oder sich nicht an-, bzw. abgemeldet haben, beziehungsweise wenn dem AG bis zum nächsten Werktag kein täglicher Tätigkeitsnachweis vorgelegt werden kann.
- (3) Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt 500,00 € netto je Verstoß, d.h. je Einsatztag und Mitarbeiter. Bei Rufbereitschaftseinsätzen beträgt die Höhe der Vertragsstrafe 1.000,00 € netto je Verstoß, d.h. je Einsatz und Mitarbeiter. Bei wiederholten Verstößen eines Mitarbeiters ist der AG berechtigt, diesem Mitarbeiter Hausverbot zu erteilen.

### **§ 2 Personalwechsel**

- (1) Der AN ist nach § 12 verpflichtet, eingesetztes Personal zu dokumentieren und zu benennen, bzw. über Personalwechsel rechtzeitig zu informieren.
- (2) Eine Vertragsstrafe wird verwirkt, wenn der AN den AG nicht rechtzeitig über die von ihm geplante Personalbesetzung und jeden von ihm veranlassten Personalwechsel des regelmäßig vor Ort zum Einsatz kommenden Personals informiert hat.
- (3) Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt 200,00 € netto je Verstoß.

### **§ 3 Unterauftragnehmereinsatz**

- (1) Der Einsatz von Unterauftragnehmern (Nachunternehmern) ist dem AN nach § 13 nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung erlaubt. Im Übrigen ist vor Arbeitsbeginn unter anderem eine Liste der Unterauftragnehmer sowie der von ihnen zu erbringenden (Teil-)Leistungen vorzulegen. Insbesondere gilt diese Regelung, wenn vom Unterauftragnehmer weitere Unterauftragnehmer eingesetzt werden.
- (2) Eine Vertragsstrafe wird verwirkt, wenn der AN ohne vorherige schriftliche oder per E-Mail erteilte Zustimmung des AG Unterauftragnehmer zur Erfüllung der vertragsgegenständlichen Leistungspflichten einsetzt.
- (3) Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt 2.000,00 € netto je Verstoß.

### **§ 4 Einhaltung von Regelwerken**

- (1) Nach § 2 hat der AN die vereinbarten Leistungen unter anderem unter Beachtung diverser Regelwerke, insbesondere Vorschriften zum Arbeits- und Gesundheitsschutz und Unfallverhütung zu erbringen. Von Bedeutung sind hierbei zudem Herstellervorschriften für Baukonstruktionen und technische Anlagen sowie die Hausordnung des AG.
- (2) Eine Vertragsstrafe wird verwirkt, wenn der AN gegen Regelwerke, insbesondere Vorschriften zum Arbeits- und Gesundheitsschutz oder zur Unfallverhütung, verstößt oder einen Verstoß eines beauftragten Unterauftragnehmers fahrlässig übersieht.
- (3) Die Vertragsstrafe beträgt 200,00 € netto je Verstoß.

### **§ 5 Leistungsqualität**

- (1) Der AN ist nach § 9 zur Unterhaltung eines Qualitätsmanagementsystems sowie gemäß Leistungsbeschreibung zur Teilnahme an regelmäßigen Jour-Fixe-Terminen verpflichtet.
- (2) Eine Vertragsstrafe wird verwirkt, wenn für eine Leistungsposition an zwei aufeinanderfolgenden Qualitätsbeurteilungen deutliche Mängel im sichtbaren oder versteckten Bereich festgestellt werden, die zu entsprechenden Reklamationen geführt haben (Nutzerakzeptanz nicht gegeben) oder wenn ein festgestellter deutlicher Mangel innerhalb angemessener Fristsetzung nicht vollständig behoben wurde.
- (3) Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt 200,00 € netto je Verstoß.

### **§ 6 Dokumentationspflege**

- (1) Der AN ist nach § 10 zur kontinuierlichen Pflege der Dokumentation verpflichtet.
- (2) Eine Vertragsstrafe wird verwirkt, wenn gravierende Lücken oder Mängel in der Dokumentation vorliegen, bzw. wenn erkannte Lücken oder Mängel auch nach angemessener Fristsetzung durch den AG vom AN nicht vollständig beseitigt wurden.
- (3) Die Höhe der Vertragsstrafe beträgt 300,00 € netto je Verstoß.